

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 28 = N.F. Bd. 8, 1863, S. 415 - 416

Zur Gesetzesstatistik

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Kuratel gesetzt und erst am 24. Dez. 1860 wieder aus dieser Pflugschaft entlassen wurde, so wie, daß der unter Beistand des Kurators K. bethätigte außergerichtliche Verkauf des Anwesens des Beklagten in die Periode des Bestandes dieser Kuratel fällt. — Der §. 13 Th. I Kap. VII des bayer. Landrechts verbietet aber nicht nur jede Veräußerung liegender Güter des Pupillen ohne rechtserhebliche Ursache, die hier nicht einmal behauptet wurde, sondern schreibt auch eine vorläufige gründliche Untersuchung und obrigkeitliche Bestätigung ausdrücklich vor, welche zur Gültigkeit des Geschäftes wesentlichen Erfordernisse gleichfalls nicht vorliegen.

DA&Erf. v. 27. Nov. 1863 Nr. 111^{63/64}.
77.

2.

Zur Gesetzesstatistik.

Die Verordnung v. 22. Sept. 1772 über ehe-liche Gütergemeinschaft hat zwar im vormaligen Fürstenthume Dettingen-Spielberg nie als jus scriptum gesetzliche Kraft erlangt, — Bl. f. RA. Bd. XI S. 400; allein aus gepflogenen amtlichen Recherchen hat sich ergeben, daß in dem Bezirke des vormaligen fürstl. Dettingen'schen Herrschaftsgerichtes Mönchsroth und insbesondere in Burgstallhof die allgemeine Gütergemeinschaft als Gewohnheitsrecht gelte. In einem oberstrichterlichen Erkenntnisse wird hierüber Folgendes angeführt: „Nach einem von dem ehemaligen Herrschaftsgerichte Mönchsroth vorgelegten, in der dortigen Amtsregistratur aufbewahrten Berichte des vormaligen Oberamtes Mönchsroth v. 9. Mai 1780 wird im Gebiete des genannten Amtes, wo, wie aus anderen Belegen, insbesondere aus einem Berichte des nämlichen Oberamtes vom 11. März 1750 sich ergibt, als jus certum et indubitatum gemäß einer mehr als 200 Jahre bestehenden Ge-

wohnheit, die eheliche Gütergemeinschaft in erster Ehe auch in Ermangelung eines besonderen Vertrages als Regel gilt, auf tödtlichen Abgang eines Mannes oder Weibes weder Inventur noch Theilung vorgenommen, sondern in casum daß superstes conjux nimmer heirathet, dieser im ganzen Vermögen gelassen; wofern aber der- oder dieselbe zur anderen Ehe schreitet, denen Kindern erster Ehe mit Beistand des Verstorbenen sich fleißig meldenden Befreunden und unter oberamtlicher Einsicht und Approbation hierauf nach Proportion des Vermögens und der Schulden nur ein praecipuum paternum vel maternum davon ausgemacht und versichert. — Ganz so lauten im Wesentlichen S. 6. 3 u. 5 der Verord. v. 22. Sept. 1772. Hat nun die letztere auch in dem zu Dettingen=Spielberg gehörigen Gebiete von Mönchsroth, also insbesondere für die Burgstallhöfe, keine Gesetzeskraft, so erscheint diese Verordnung schon ihrem Inhalte nach nicht so fast als ein etwas Neues festsetzendes Gesetz, als vielmehr als eine landesherrliche Bestätigung eines schon lange bestehenden Gewohnheitsrechtes. Das Berufen der Beflagten auf diese Verordnung erscheint also bei der Uebereinstimmung der Observanz und vielmehr des im Bezirke des ehemaligen Herrschaftsgerichtes Mönchsroth geltenden Gewohnheitsrechtes mit dem in genannter Verordnung für das Dettingen=Wallersteinische Gebiet bestätigten, wenn auch formell unrichtig, materiell in Bezeichnung des geltenden Rechtes richtig und deswegen auch die auf obiges Gewohnheitsrecht gestützte Entscheidung der Vorinstanz, wenn auch die Rechtsquelle unrichtig angegeben wurde, materiell gerechtfertigt.“

DAß Erf. v. 8. Febr. 1850 Nr. 576⁴⁸/₄₉.

S.